

Ueber Errichtung von Sekundarschulen im Kanton Graubünden

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **3 (1852)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720474>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 2.

Februar.

1852.

Abonnementspreis für das Jahr 1852:

In Chur 1 neuer Franken.
Franko durch die Post in der ganzen Eidgenossenschaft 1 Frk. u. 60 Cent.
Abonnirt wird mittelst Vorausbezahlung bei jedem Postamt — oder bei
der Expedition, bei der letztern jedoch nur franko.

Ueber Errichtung von Sekundarschulen im Kanton Graubünden.

„Non scholae sed vitae discimus.“

Der Gedanke für Errichtung von Sekundarschulen in unserm Kanton ist nicht neu. Schon im Jahr 1844, jenem für unser Erziehungswesen denkwürdigen Jahre, beauftragte der Große Rath den neuorganisirten Erziehungsrath auf Errichtung von Bezirks- oder Thalschaftsschulen hinzuwirken.

Im Jahr 1846 wurde die Frage über Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit solcher Anstalten im Schooße des Erziehungsrathes angeregt, nach Begutachtung von den Lehrer-Conventen beider Kantonschulen und kurzer Berathung jedoch verneinend entschieden. Die diesfällige Erörterung hatte indeß die wohlthätige Folge, daß ein ganz neuer und besserer Unterrichtsplan in beiden Kantonschulen eingeführt wurde, welcher sich bis anhin mit wenig unwesentlichen Ausnahmen als zweckmäßig bewährte und deshalb auch in der vereinigten Kantonschule befolgt wird.

Wenn nun die seither veränderten Verhältnisse in unserm Volksschulwesen und die namentlich in neuester Zeit zu Tage getretene Absicht unserer obersten Erziehungsbehörde, in die Verhältnisse des Volksschulwesens kräftiger und entscheidender als bisanhin einzugreifen, eine günstigere Beantwortung dieser Frage seitens

der kompetenten Behörde hoffen lassen, so tröstet den Verfasser dieser Arbeit jedenfalls die Hoffnung, daß wenn auch dieses Mal sein Wunsch wieder nicht erfüllt werde, die diesfällige Berathung der Erziehungsbehörde vielleicht wieder Veranlassung zu einer andern Verbesserung im Schulwesen werden dürfte.

I. Zweck und Umfang der beabsichtigten Sekundarschulen.

Die Sekundarschulen sollen bestimmt sein, die männliche Jugend Bündens, welche sich der Landwirthschaft oder einem andern Gewerbe zu widmen gedenkt, nach Vollendung des Gemeindschulunterrichts diejenigen Realkenntnisse beizubringen, welche zu ihrem Berufe erforderlich sind, und zu deren Erwerbung sie nur 1 oder 2 Jahre verwenden können oder verwenden wollen.

Der Unterricht soll daher nur denjenigen beschränkten Umfang haben, wie er für zukünftige Handwerker, Landwirth und Gemeindevorsteher erforderlich ist, während die Kantonsschule in ihren Realklassen diejenigen umfangreichern Kenntnisse mittheilen soll, welche künftige höhere Beamte, Handelsleute und andere Geschäftsmänner für ihren Beruf bedürfen. Der Unterricht sollte sich etwa auf folgende Zweige erstrecken:

1. Religions- und Sittenlehre.
2. Deutsche und in den italienischen Thalschaften italienische Sprache mit vorzugsweiser Berücksichtigung des praktischen Lebens, Anleitung zu Geschäftsaufgaben.
3. Rechnen, namentlich praktisches, Flächen- und Körpermaß, einfache Buchhaltung.
4. Geographie und Geschichte, besonders vaterländische.
5. Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe.
6. Gesang- und Schönschreiben.

Die Sekundarschulen sollen daher mehr den Zweck einer niedern und die Kantonsschule denjenigen einer höhern Realschule verfolgen.

Wir bezeichnen diese niedern Realschulen nicht mit dem sonst üblichen Namen Bezirksschulen, weil der Kanton solcher nicht so viele bedarf als er Bezirke hat. Nach unserer Ansicht dürften acht Sekundarschulen genügen, die etwa für folgende Thalschaften zu errichten wären:

1. für das Oberland,
2. für die Bezirke Hinterrhein und Heinzenberg,
3. für den Bezirk Moesa,
4. für das Oberengadin,
5. für das Unterengadin und Münsterthal,
6. für Puschlav und Bergell,
7. für Davos und Prättigau, und
8. für die Herrschaft und fünf Dörfer.

Chur hat bereits in seiner Stadtschule dem von uns bezeichneten Bedürfnisse entsprochen, und wenig bevölkerte Bezirke wie Albula, Im Boden oder die Kreise Schanfigg, Churwalden und andere könnten sich an die nächste ihnen beliebige Sekundarschule anschließen.

II. Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Sekundarschulen.

Das Bedürfnis nach Sekundar-, Bezirks- oder Realschulen hat sich seit einigen Jahrzehnten in den meisten Schweizerkantonen kund gegeben. Wo der Volksunterricht besser organisirt wurde, da sah man sie als einen wesentlichen Theil desselben an. Daher fehlen nach Franscini's Statistik solche ausser in Bünden nur noch in den kleinen wenig bevölkerten Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Neuenburg und Schaffhausen. Ja es gibt mehrere Kantone, wo Bezirks- und Realschulen schon seit längerer Zeit bestehen und noch keine Kantonschule oder Staatsanstalt für die höhern Berufsarten besteht. Auch bei uns wurde der Wunsch nach solchen Anstalten sowohl in Behörden als bei Privaten zu wiederholten Malen laut.

Bei den großrätlichen Verhandlungen über Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt, seit 1847 bis letztes Jahr, wurde die Ansicht zu wiederholten Malen ausgesprochen, die Kantonschule sei nicht geeignet, für solche Knaben, die bestimmt seien, dereinst als einfache schlichte Landleute zu leben, und es sei Pflicht der Kantonsbehörden, dieser Klasse von Bürgern, wofern sie etwas mehr als in einer Gemeindschule gelernt werde zu lernen wünschen, passende Unterrichtsanstalten einzurichten.

Auch der letztjährige Große Rath, der zwar von Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt abstrahirte, beauftragte bei

Revision des Reglements über das Erziehungswesen die Volksschulkommission in Art. 43 neuerdings, auf Errichtung von Bezirks- oder Thalschaftsschulen hinzuwirken

Die Institute in Schiers, Glanz, Disentis und Fetzan sind ein thatsächlicher Beweis, daß auf dem Lande das Bedürfniß nach Sekundarschulen gefühlt wurde und daß man demselben zu entsprechen suchte.

Die Kantonschule kann nun nach unserm Dafürhalten dem von uns bezeichneten Zwecke der Sekundarschulen nicht entsprechen. Wir sind zwar weit entfernt, den segensreichen Einfluß dieser Perle unter unsern Kantonsanstalten verkümmern zu wollen, aber dieselbe hat schon eine schwere Aufgabe, wenn sie nur drei Zwecke richtig verfolgen will, denjenigen eines Gymnasiums, eines Schullehrerinstituts und einer höhern Realschule, Zwecke die in wenig Kantonen miteinander vereinigt sind. Warum ihr nun aber einen vierten aufbürden wollen? Sie kann daher für die von uns bezeichnete Klasse von Schülern im Besondern viel zu wenig Rücksicht nehmen und namentlich auf dasjenige, worauf die Coryphäen im Erziehungswesen, Rousseau und Pestalozzi, großen Nachdruck legten, daß nämlich vor Allem das gelehrt werde, was die nächste Gegenwart, das tägliche Leben biete und fordere. Daß die Realklassen der Kantonschule nur für eine höhere Realschule berechnet sind, geht aus dem ganzen Unterrichtsplan, der auf vier Jahre berechnet ist, hervor, und worin z. B. unter andern folgende Unterrichtsfächer vorkommen: alte mittlere und neuere Geschichte, Experimentalphysik, Chemie u. s. w. Abgesehen von dem Unterrichtsstoff, erblicken wir in der Lokalität der Kantonschule einen großen Uebelstand für solche Knaben, welche sich dem niedern Gewerbs- oder Bauernstande widmen wollen. Handwerker und Bauern sind bestimmt, einfach zu leben, und nur dann wird ihnen Glück erblühen, wenn sie fern von Genußsucht und Luxus, in Sparsamkeit und Thätigkeit ihrem Berufe sich widmen. Ist nun aber die Hauptstadt Bündens, wo am meisten Genußsucht und Luxus im Kanton gesehen wird, am meisten Anlaß und Verführung dazu vorhanden ist, geeignet, solche junge Leute für ihren Beruf vorzubereiten? Müssen sie in einer solchen Anstalt, in einem palastähnlichen Schulgebäude, dem Landleben nicht eher entfremdet als befreundet werden? Ist nicht der liebgewonnene Aufenthalt in der Hauptstadt eine

Mitursache, daß jedes Mal bei vacanten Schreiber- oder Beamtenstellen, die oft nicht eine einfache Familie zu nähren im Stande sind, sich mitunter mehrere Duzend Bewerber vom Lande gemeldet haben, und dabei oft Söhne wohlhabender Landwirthe, denen bei Fleiß und Thätigkeit in ihrem väterlichen Hause eine weit sichere Zukunft offen gestanden wäre?

Diesen mit der Kantonschule verbundenen Uebelstand halten wir für weit größer als den eines theilweise nicht passenden Unterrichtsstoffes. Sehr treffend sagt Curtman in seiner ausgezeichneten Schrift über Reform der Volksschule: „Ihr wollt Bauern bilden? Gut dann laßt sie vor Allem Bauern bleiben und sich etwas darauf einbilden, daß sie dem Stande der Bauern angehören. Nur um Gottes Willen nicht das Volk sich selbst entfremden! Den Schaden wiegt ihr mit aller gerühmten Bildung nicht auf.“

Als vor fünf Jahren die Errichtung von Sekundarschulen besprochen wurde, brachte man folgende Gründe gegen Einführung derselben an:

1. „Die physische Beschaffenheit unseres Kantons erlaube es nicht, mehrere Primarschulkreise in einen Sekundarschulkreis so zusammenzufassen, daß die Schüler anderer Gemeinden die Sekundarschule besuchen können, ohne an dem Sitze der Sekundarschule verköstigt werden zu müssen.“

Wir fragen, wie kann dieser Umstand für Zweckmäßigkeit einer Sekundarschule maßgebend sein? Ist es also nur nothwendig, bei Hause beköstigt zu werden, wenn man eine Sekundarschule benutzt, nicht aber wenn man die Kantonschule besucht, um darin das Gleiche zu lernen. Nach unserm Antrage könnte doch etwa die Hälfte oder wenigstens ein Drittel der Sekundarschüler bei Hause Kost und Logis behalten und die Uebrigen wären in der Regel mit wenig Ausnahmen 1–8 Stunden von Hause entfernt.

Jetzt müssen meistens die Realschüler der Kantonschule dagegen 8–30 Stunden von Hause entfernt die Schule besuchen, und aus mehreren Thälern behufs der Heimkehr hohe Berge passiren.

Gerade die physische Beschaffenheit unseres Kantons, des ausgedehntesten der ganzen Eidgenossenschaft, und der Umstand, daß der Sitz der Kantonschule in einer Ecke desselben sich befindet, sollte die Behörden veranlassen, auch in andern Landesgegenden höhere Volksschulen einzurichten und dem Volke die am meisten von ihm benutzte Quelle seiner höhern Bildung näher zu rücken.

Als zweiter Grund gegen die Errichtung von Sekundarschulen wurde angeführt: „Durch Einführung derselben würden die „reichen Gemeinden begünstigt.“

Ist aber der Sitz der Kantonschule keine Begünstigung von Chur, wo bereits alle Gelder der übrigen Staatsanstalten hinfließen? Ist es nicht gerade eine Pflicht der Billigkeit, wenn damit zugleich dem Volksunterricht genützt wird, auch einzelnen Landgemeinden Vortheile von Erziehungsanstalten zuzuwenden?

Der dritte Gegengrund lautete:

„Sekundarschulen hätten da nur ihre Bedeutung, wo das „Primarschulwesen als ein einheitliches Ganzes abgeschlossen sei, „und bereits einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreicht „habe. In Bünden sei aber zur Stunde keines von beiden der „Fall. Man soll nicht das zweite Stockwerk aufbauen, bevor „das erste ihm als Stütze dienen könne.“

Ist nun dieser Satz richtig, dann muß er auch auf die Realschule in der Kantonschule angewendet werden. Hier haben aber die Gegner von Sekundarschulen auf dem Lande eine Realschule immer als sehr zweckmäßig geschildert. Auch glauben wir ohne uns über andere Kantone überheben zu wollen, die bestimmte Behauptung aussprechen zu dürfen, daß das Primarschulwesen unseres Kantons, wenigstens des größern reformirten Theils, nicht hinter demjenigen mehrerer anderer Kantone zurückstehe, wo bereits seit längerer Zeit Sekundarschulen mit gutem Erfolge bestehen. Wir erinnern beispielsweise nur an die Nachbarkantone St. Gallen, Tessin und Glarus.

Wäre aber unsere Absicht eine unrichtige, so ist es jedenfalls eine solche Voraussetzung, als ob wir beabsichtigten, ein neues Stockwerk oder ein neues Gebäude im Volksschulwesen zu erbauen. Der Sekundarschulunterricht besteht bereits in unserm Kanton an mehreren Orten, namentlich auch in der Kantonschule, unsere Absicht geht daher nur dahin, demselben eine für unsere Volksverhältnisse passendere Wohnstätte zu bereiten.

(Schluß folgt.)
